

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

1. **Gegen Empfangsbekanntnis**

Landkreis Forchheim
Herrn Landrat
Dr. Hermann Ulm
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Auskunft erteilt: Herr Längenfelder
Dienststelle: 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Zimmer: 113, Ebermannstadt, Ebene 1
Telefon: 09191 86-4211
Telefax: 09191 86-884211
E-Mail: jakob.laengenfelder@lra-fo.de

Unser Zeichen: 42 – 6410-75/21
Datum: 18.05.2022

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

2. **Gegen Empfangsbekanntnis**

Über die VG Effeltrich
an die Gemeinde Effeltrich
Herrn Ersten Bürgermeister
Peter Lepper
Forchheim Str. 1
91090 Effeltrich

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 und weiteren gemeindlichen Flächen über einen Straßenseitengraben in den Kreuzbach durch den Landkreis Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und die Gemeinde Effeltrich, Forchheimer Str. 1, 91090 Effeltrich

Anlagen: 2 Sätze Antrags- und Planunterlagen in Rückgabe
1 Bauwerksverzeichnis
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe
1 Kostenrechnung
1 Info-Blatt zur Datenschutzgrundverordnung

Das Landratsamt Forchheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Dem Landkreis Forchheim sowie der Gemeinde Effeltrich, nachfolgend auch Antragsteller oder Betreiber genannt, wird die gehobene Erlaubnis rückwirkend ab dem 01.01.2022 erteilt, das anfallende Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 und weiteren gemeindlichen Flächen, gedrosselt über den Straßenseitengraben entlang

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

☎ 09191 860
☎ 09191 861308
@ poststelle@lra-fo.de
🌐 www.lra-fo.de

Bankverbindungen Konto

Sparkasse Forchheim 3343
Postbank Nürnberg 2587856
Volksbank Forchheim 213
Ver. Raiffeisenbanken 1819500

BLZ

763 510 40
760 100 85
763 910 00
770 694 61

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17763510400000003343
DE77760100850025587856
DE94763910000000000213
DE98770694610001819500

der Kreisstraße FO 7, bei der Flur-Nr. 168/3 der Gemarkung Effeltrich in den Kreuzbach einzuleiten.

Das Landratsamt Forchheim behält sich den Widerruf dieser Erlaubnis vor. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die rechtlichen Grundlagen geändert werden oder die Benutzung dem Wohl der Allgemeinheit entgegensteht.

2. Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Antrags- und Planunterlagen der Antragsteller vom März 2021, erstellt durch die WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH, Markusstr. 2, 96047 Bamberg, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Antrags- und Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 09.07.2021 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Forchheim vom 18.05.2022 versehen.

3. Beschreibung der Benutzungsanlage:

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 zwischen Effeltrich und Poxdorf und weiteren gemeindlichen Flächen soll weiterhin, gedrosselt über den Straßenseitengraben der Kreisstraße mit einem Rückhaltevolumen von ca. 360 m³ und einer Rohrleitung DN 400 mit 8 Promille Gefälle, bei der Flur-Nr. 168/3 der Gemarkung Effeltrich mit max. 187,8 l/s in den Kreuzbach eingeleitet werden.

Die einzelnen Flächen des Einzugsgebietes stellen insgesamt eine undurchlässig befestigte Fläche von $A_u = 3,041$ ha dar und setzen sich wie folgt zusammen:

- Straßenfläche (SE1 – SE3),
- nördliche und südliche Grabenfläche (GN1 – GN17 bzw. GS1 – GS3),
- Radwege (RE1 u. RE2),
- Feldwege (WE1 u. WE2),
- vier Einzugsgebiete (Trennsystem) im Ortsgebiet Effeltrich (ER1 – ER4),
- vier Außeneinzugsgebiete (AE1 – AE4) sowie
- Indirekteinleitung des Netto-Einkaufsmarktes.

Beim Kreuzbach handelt es aus gewässerökologischer und qualitativer Sicht um einen „großen Flachlandbach“ nach DWA-M 153, welcher im Bereich der Einleitungsstelle den Oberflächenwasserkörper 2_F052 darstellt. Das Gewässer ist als verändert eingestuft.

Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in den Kreuzbach:

Bezeichnung der Einleitung	mind. erforderliches Retentionsvol. (m ³)	max. zulässiger Drosselabfluss ins Gewässer Q_{dr} (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Kreuzbach	245	187,8	0,5	sofort

4. Die Erlaubnis wird mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden:

4.1. Wasserwirtschaftliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.1.1. Die gehobene Erlaubnis wird **bis zum 31.12.2041** erteilt, soweit nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.

4.1.2. Der Straßenseitengraben der Kreisstraße FO 7 ist im dargelegten Bereich entsprechend zu unterhalten, dass ein Rückhaltevolumen von mindestens 245 m³ vor der Einleitungsstelle sichergestellt wird. Der Drosselabfluss in den Kreuzbach ist auf maximal 187,8 l/s zu begrenzen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

4.1.3. Alle Indirekteinleiter mit einer angeschlossenen undurchlässigen Fläche von $A_u > 1.000 \text{ m}^2$, die zukünftig oder bestehend Niederschlagswasser über den Straßenseitengraben in Kreuzbach einleiten, müssen die qualitativen Anforderungen für einen „großen Flachlandbach“ nach DWA-M 153 erfüllen.

Die entsprechende und gegebenenfalls notwendige Vorreinigung ist durch die Antragsteller als Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis sicherzustellen und zu verantworten.

Die Erfüllung der Anforderungen ist mittels Abnahmeverfahren durch die Betreiber nachzuweisen und dem Landratsamt Forchheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach unaufgefordert vorzulegen. Bei zukünftigen Indirekteinleitungen ist der Nachweis vor erfolgtem Anschluss an den Kanal vorzulegen.

4.1.4. Die Einleitungsstelle ist nach den derzeitigen Regeln der Technik auszubilden.

4.1.5. Eingeleitet werden darf nur das im Einzugsgebiet (siehe genehmigte Antragsunterlagen) anfallende Niederschlagswasser.

4.1.6. Im Bereich der Hof- und Verkehrsflächen dürfen wassergefährdende Stoffe weder umgeschlagen noch zwischengelagert oder verwendet werden.

4.1.7. Bei Anschlüssen an die Regenwasserkanäle haben die Antragsteller sicherzustellen, dass es nicht zu unzulässigen Fehlan schlüssen kommt.

4.1.8. Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass bei Bauten im erfassten Bereich Dacheindeckungen aus Metall ($> 50 \text{ m}^2$), insbesondere aus Kupfer, Zink, Blei vermieden werden oder in entsprechend dauerhaft beschichteter Ausführung verwendet werden, die hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss verhindern.

4.1.9. Es ist darauf zu achten, dass vorzugsweise sickerfähige Bauweisen wie Schotterrasen, rasenverfugte Pflasterungen usw. gewählt werden.

4.1.10. Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und betrieben werden.

- 4.1.11. Die Antragsteller haben Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.
- 4.1.12. Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für Erdarbeiten und im freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 4.1.13. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.1.14. Die Betreiber haben eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisung sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Forchheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb, zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV).

- 4.1.15. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Anlagenteile regelmäßig einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

- 4.1.16. Gemäß Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Forchheim nach Inbetriebnahme eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme sind Bestandspläne der Anlage vorzulegen.

Insbesondere ist der bauliche Zustand in Bezug auf den derzeitigen Regeln der Technik nachzuweisen und zu dokumentieren.

4.1.17. Innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem Landratsamt Forchheim jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

4.1.18. Die Betreiber haben das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle in den Kreuzbach im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, welche beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.1.19. Das Einleitungsbauwerk in den Kreuzbach sowie das Gewässerufer im Einleitungsbereich sind von den Betreibern durch einen Steinwurf mit frostbeständigen Wasserbausteinen nach DIN 19657 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu sichern und künftig zu unterhalten.

4.1.20. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Forchheim und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.2. Fischereifachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.2.1. Die Einleitungsstelle in den Kreuzbach ist gegen Erosion und Ausspülung zu sichern. Zum Schutz der Gewässerfauna und -flora ist der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, mindestens jedoch einmal jährlich, in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten zu kontrollieren.

4.2.2. Bei der Durchführung von möglichen Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung der betroffenen Gewässerabschnitte weitgehend zu vermeiden. Sollten aufgrund der Baudurchführung Sedimentablagerungen auftreten (insbesondere im Staubebereich), sind diese auf Kosten der Antragsteller zu beseitigen. Die Beseitigung von Sedimentablagerungen im Kreuzbach muss auch dann durch die Antragsteller erfolgen, wenn diese im laufenden Betrieb auftreten und mittelbar oder unmittelbar mit der Niederschlagswassereinleitung in Verbindung stehen.

4.2.3. Es ist bei möglichen Baumaßnahmen darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton keine pH-Erhöhung durch Kalkausschwemmungen erfolgt. Gegebenenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser aus den betonierten Strukturen zu schaffen.

4.2.4. Fisch- bzw. Fischnährtier schädliche sowie wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Kreuzbach gelangen. Zum dauerhaften Erhalt der Fischfauna und der Fischnährtiere darf es durch die Niederschlagswassereinleitung sowohl im Einlei-

tungsbereich als auch unterhalb nicht dauerhaft zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß EU-WRRL oder der Wassergüte gemäß OGewV kommen.

- 4.2.5. Die betroffenen Fischereiberechtigten im Kreuzbach sind im Interesse der Schadensminderungspflicht durch die Antragsteller unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit der Niederschlagswassereinleitung führen könnten.

4.3. Auflagenvorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten oder zur Wahrung weiterer schutzwürdiger fischereibiologischer Belange, bleiben vorbehalten.

5. Entscheidung über Einwendungen

- 5.1. Folgende Einwendungen werden im vollen Umfang als unbegründet zurückgewiesen:
- a) Einwendungsschreiben der Damen Christine Marsching, Waltraud Langton und Elisabeth Helmreich vom 14.09.2021
 - b) Einwendungsschreiben von Herrn und Frau Nikolaus und Katharina Fischer vom 15.09.2021
 - c) Einwendungsschreiben von Herrn Hans-Josef Werner vom 18.08.2021 und 16.09.2021
6. Der Landkreis Forchheim sowie die Gemeinde Effeltrich haben die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 800,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach betragen 446,00 Euro.

Gründe:

**I.
Sachverhalt**

Mit Antrags- und Planunterlagen vom März 2021, eingegangen beim Landratsamt Forchheim am 04.05.2021, beantragte der Landkreis Forchheim zusammen mit der Gemeinde Effeltrich die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die bestehende Einleitung von Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 und weiteren gemeindlichen Flächen über einen Straßenseitengraben in den Kreuzbach beim Landratsamt Forchheim. Bereits mit Bescheid vom 07.10.1993, Az. 6/62-641-32/93 Schm/do, wurde für das gesammelte Niederschlagswasser aus Kreisstraße FO 7 eine wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 31.12.2013, erteilt.

Das Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 und weiteren gemeindlichen Flächen soll weiterhin gedrosselt über einen Straßenseitengraben in den Kreuzbach (Gewässer III. Ordnung, Gewässerfolge: Regnitz, Main-Donau-Kanal, Main, Rhein) eingeleitet werden.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Gemeinde Effeltrich vom 30.07.2021, Nummer 15/21, öffentlich bekannt gemacht und die Antrags- und Planunterlagen lagen ordnungsgemäß zur Einsicht aus. Diesbezüglich wurden drei fristgerechte Einwendungen und Bedenken beim Landratsamt Forchheim bzw. bei der Gemeinde Effeltrich erhoben, weshalb ein entsprechender Erörterungstermin am 31.03.2022 im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Forchheim, stattfand.

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlicher Sachverständiger, die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim sowie die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken beteiligt.

II. Rechtliche Würdigung

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Forchheim örtlich (Art. 3 Abs.1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -) und sachlich (Art. 63 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG -) zuständig.

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die erforderlichen Antrags- und Planunterlagen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden vorgelegt.

1. Es handelt sich hier um Niederschlagswasser und somit um Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Einleiten von Abwasser in Gewässer stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine behördliche Gestattung nach § 10 Abs. 1 WHG erforderlich ist. Da für die Erteilung der Erlaubnis ein öffentliches Interesse vorliegt, kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden. Die beantragte Erlaubnis ist zu versagen, wenn von der beabsichtigten Nutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die insbesondere nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Werden entsprechende Einwendungen erhoben, dass durch die Gewässerbenutzung nachteilige Wirkungen auf ein Recht eines Dritten oder andere nachteilige Wirkungen zu erwarten sind, so darf die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Forchheim (§ 12 Abs. 2 WHG).

2. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat das Vorhaben unter Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet (Gutachten vom 09.07.2021, Az. 4.3-4536.1-FO-9251/2021). Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässerei-

genschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Des Weiteren müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit zu wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Oberflächenwasserkörpers 2_F052 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen und der Roteintragen in den Antragsunterlagen besteht mit der beantragten Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 und weiteren gemeindlichen Flächen über einen Straßenseitengraben in den Kreuzbach.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim erklärte am 16.07.2021 schriftlich, dass aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege gegen die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser keine Bedenken bestehen.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken teilte mit Schreiben vom 03.09.2021, Az. 7442h-12/21, mit, dass die Einleitung Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft und die Fischerei im Kreuzbach haben kann. Im Kreuzbach kommen u. a. Bachforelle, Äsche, Mühlkoppe, Bachneunauge, Schmerle und Rotauge vor, deren Lebensansprüche berücksichtigt werden müssen.

Die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind deshalb aus fischereifachlicher Sicht notwendig. Unter Berücksichtigung dieser stimmt die Fachberatung für Fischerei der Gewässerbenutzung zu.

3. Im förmlichen Verwaltungsverfahren wurden gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG insgesamt drei Einwendungen fristgerecht gegen das Vorhaben erhoben.

Die Damen Marsching, Langton und Helmreich brachten in ihrer gemeinsamen Einwendung hervor, dass die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser die Hochwasser-, Rückstau- und Überschwemmungssituation im Bereich des Kreuzbachs und der angrenzenden Grundstücke zusätzlich verschärfen würde. Den Ausführungen zufolge sei eine nachteilige Auswirkung auf ihr Eigentumsrecht nach Art. 14 Grundgesetz

(GG) zu erwarten, weshalb diese nach § 14 Abs. 3 WHG durch Inhalts- und Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen sei.

Die laut Herrn und Frau Fischer zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer wesentlichen Beeinträchtigung im Bereich der Einleitungsstelle und nachfolgend sowohl für angrenzende Flächen im Ober- sowie Unterwasser sind aufgrund der Tatsache, dass weder aus ihrem Schreiben noch aus den offenkundigen Tatsachen hervorging, dass eines ihrer Rechte durch das Vorhaben nachteilig beeinträchtigt wird, unter die nachteiligen Wirkungen aufgrund der Veränderung des Wasserabflusses nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG zu subsumieren. Zudem wurde die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach sowie die Abgrenzung der Außenbezugsgebiete gerügt.

Mit Schreiben vom 18.08.2021 und 16.09.2021 brachte Herr Werner vor, dass das gesammelte Niederschlagswasser über sein Grundstück mit der Flur-Nr. 1436 der Gemarkung Effeltrich in den Kreuzbach geleitet wird. Den Ausführungen zufolge sei eine nachteilige Auswirkung auf sein Eigentumsrecht nach Art. 14 Grundgesetz (GG) zu erwarten. Des Weiteren bemängelt auch er die Antrags- und Planunterlagen sowie die Begutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach.

Die Beeinträchtigung eines Rechts oder eine nachteilige Wirkung sind nur zu berücksichtigen wenn diese zu erwarten sind. Zu erwarten sind nachteilige (Ein-)Wirkungen jedoch nur dann, wenn ihr Eintritt zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nicht bloß theoretisch möglich, sondern in dem Sinne wahrscheinlich ist, dass überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurde am 31.03.2022 ein entsprechender Erörterungstermin im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Forchheim, gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG durchgeführt. Die Behörden, der Landkreis Forchheim und die Gemeinde Effeltrich als Vorhabensträger sowie die Einwenderinnen und Einwender wurden mit Schreiben vom 24.02.2022 zu diesem Termin nach Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG eingeladen. Zudem wurde der Erörterungstermin im Amtsblatt der Gemeinde Effeltrich vom 11.03.2022, Nummer 5/22, rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntgemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Durch das Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 09.07.2021, seiner schriftlichen Äußerung zu den erhobenen Einwendungen vom 22.10.2021 und des Erörterungstermins vom 31.03.2022 konnte festgestellt werden, dass an der Einleitungsstelle durch die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine hydraulische Mehrbelastung im Kreuzbach zu erwarten ist, da ein entsprechend berechneter und nachgewiesener Rückhalt von ca. 360 m³ für ein zweijähriges Regenereignis im Straßenseitengraben vorhanden ist. Den Berechnungen zufolge wären mindestens 245 m³ notwendig. Es sind somit 115 m³ bzw. ~ 47 % mehr Rückhaltevolumen vorhanden, als nach DWA-M 153 und DWA-A 117 vorgeschrieben ist.

Auch die Tatsache, dass laut amtlichen Sachverständigen gemäß dem Emissions- und Immissionsprinzip an der Einleitungsstelle rund 235 l/s in den Kreuzbach eingeleitet werden könnten, was jedoch durch die beantragte Einleitungsmengen von 187,8 l/s unterschritten wird, bestätigt diese Feststellung.

Die Benutzung, sprich Ingebrauchnahme, von fremden Grundstücken für die beantragte Gewässerbenutzung wird nicht von den Beeinträchtigungen nach § 14 Abs. 3 WHG erfasst und kann somit nicht durch gehobene Erlaubnis geregelt werden (§ 16 Abs. 3

WHG). Der vorgebrachte Einwand kann somit nicht im Wasserrechtsverfahren berücksichtigt werden.

Niederschlagswasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Demzufolge sind in Wasserrechtsverfahren zum Einleiten von Niederschlagswasser grundsätzlich nur angeschlossene versiegelte Flächen zu berücksichtigen. Wild abfließendes Wasser aus Außeneinzugsgebieten ist jedoch insoweit zu berücksichtigen, wenn es in das Entwässerungssystem gelangt. Im vorliegenden Fall wurden die Außeneinzugsgebiete AE 1 – 4 in die Flächenermittlung und Berechnungen mit einem Abflussbeiwert von 0,05 (5 %) einbezogen. Dem amtlichen Sachverständigen zufolge, sind diese Gebiete ausreichend abgesteckt worden, da eine Vergrößerung gen Süden insoweit irrelevant und unverhältnismäßig ist, da dortige Niederschläge aufgrund von Verdunstung und Versickerung bei einem Bemessungsregen erwartungsgemäß nicht den Straßenseitengraben erreichen werden.

Die Bedenken bezüglich der Begutachtung des amtlichen Sachverständigen werden als unbegründet angesehen, da das Landratsamt Forchheim keine Anlass hat, an den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes zu zweifeln. Amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayWG kommt nach ständiger Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu, weil sie aus jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorträgen im Einzelfall beruhen und damit grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht haben als Aussagen und Behauptungen von Beteiligten bzw. Einwendern. Dies schließt es zwar nicht aus, dass gegen die wasserwirtschaftliche Beurteilung erhobene Einwände vom Wasserwirtschaftsamt widerlegt werden müssen. Da die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach jedoch aus Sicht des Landratsamtes Forchheim nachvollziehbar und nicht an erkennbaren inhaltlichen Defiziten leiden, beruht diese wasserrechtliche Entscheidung auf diesen.

Aufgrund dieser Tatsachen werden die pauschalen Einwendungen, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung die Wasserabflüsse bzw. die Hochwassergefahr steigt, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und die Berücksichtigung der Außeneinzugsgebiete fehlerhaft seien und somit Rechte Dritter nachteilig beeinträchtigt bzw. Dritte nachteilige Wirkungen zu erwarten haben, als unbegründet angesehen und abgewiesen, da die vorgebrachten Bedenken im Zusammenhang mit der beantragten Gewässerbenutzung keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 WHG erwarten lassen.

4. Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich gemäß § 12 Abs. 1 WHG keine Gründe ergeben, die zur Versagung der Erlaubnis führen mussten.

Im Übrigen steht die Erteilung der beantragten Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Forchheim (§ 12 Abs. 2 WHG).

Das Ermessen wurde nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Forchheim pflichtgemäß ausgeübt (Art. 40 BayVwVfG).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde aus Sicht des Landratsamtes Forchheim gewahrt (Art. 8 Abs. 1 und 2 Landesstrafen- und Verordnungsgesetz -LStVG-).

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreuzbach ist geeignet, um dem Landkreis Forchheim und der Gemeinde Efeltrich die beantragte und erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung zu gestatten, zumal hierfür ein öffentliches Interesse i. S. d. § 15 Abs. 1 WHG besteht, welches sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (vgl. Art. 34 Abs. 1 BayWG) ergibt.

Die Erteilung der Erlaubnis ist zudem auch erforderlich, da nur unter Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit anschließender Bescheidserteilung die erlaubnispflichtige Niederschlagswassereinleitung unter Inhalts- und Nebenbestimmungen formell legal zugelassen und wasserwirtschaftliche sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen rechtlich vorgeschrieben und ggf. durchgesetzt werden können. Ein milderer Mittel ist deshalb nicht ersichtlich.

Durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtlicher Sachverständiger wurde im Verfahren festgestellt, dass die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die beantragte Niederschlagswassereinleitung eingehalten werden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die hervorgebrachten Einwendungen und Bedenken, wie oben bereits aufgeführt, als unbegründet anzusehen sind, da nachteilige Einwirkungen nicht zu erwarten sind. Aufgrund dieser Feststellungen wird angesichts der wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller und dem Allgemeininteresse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung durch die beantragte Gewässerbenutzung die Erteilung der Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und der gegebenen Berücksichtigung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung als angemessen angesehen.

5. Da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, konnte die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.
6. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zum Schutze des Gewässers und des Wohls der Allgemeinheit notwendig und haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG und Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben widerruflich. Der Vorbehalt von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 Abs. 1 WHG.
7. Die Notwendigkeit der Bauabnahme durch einen nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 61 BayWG.
8. Die Befristung der Erlaubnis ergibt sich aus § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2041 befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiber ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein, bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen, geübten Praxis.
9. Die Kostenentscheidung unter Nr. 6 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 Kostengesetz (KG).
10. Dieser Bescheid stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar, die vom Landratsamt Forchheim als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Art. 37 Satz 2 Landkreisordnung -LkrO-) erlassen wurde (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 KG). Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG sind Verwaltungskosten Gebühren und Auslagen. Der Adressat dieses Bescheides ist Kostenschuldner gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG, da dieser die Amtshandlung veranlasst

hat. Es liegen weder Gründe für eine sachliche Kostenfreiheit (Art. 3 KG) noch für eine persönliche Gebührenfreiheit (Art. 4 KG) vor. Die Festsetzung der Gebühr richtet sich gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 KG nach dem Kostenverzeichnis, das unter der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 Kostenverzeichnis (KVz) eine Rahmengebühr von 100,00 bis 2.500,00 Euro ausweist. Bei einer Rahmengebühr (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KG) ist der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 KG). Die Gebühr wurde daher - unter Berücksichtigung aller Umstände - auf 800,00 Euro festgesetzt. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG werden auch die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

1. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und des Betreibers vorbehalten.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
5. Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z. B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen einer Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie
 - a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
 - b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
 - c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.
6. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevanten Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.
8. Der betroffene Fischereiberechtigte im Kreuzbach ist über die Niederschlagswassereinleitung zu informieren.
9. Fischereiliche Schäden, die durch die Niederschlagswassereinleitung entstehen, sind auszugleichen. Die Festsetzung einer Entschädigung bleibt einer gütlichen Einigung oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Die Kosten hierfür müssen die Betreiber tragen.
10. Auch für bestehende Anlagen ist eine Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erforderlich. Hierbei ist insbesondere der bauliche Zustand in Bezug auf die derzeitigen Regeln der Technik nachzuweisen.

gez.
Köse-Andre
Regierungsrätin